

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar
und den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Beschlussvorlage VG Nr. 2021/005

22.12.2020

Federführend: Stadtplanungsamt
Nadin Rückmann

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Rottenburg am Neckar
Gemarkung Frommenhausen im Bereich "Steinbruch" (Änderung Nr. 32)**

- Abwägung
- erneuter Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	02.02.2021	Entscheidung	öffentlich
--	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

04.02.2020 gA Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag:

Der gemeinsame Ausschuss,

- stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu (Abwägungsbeschluss),
- beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 in der Fassung der Begründung vom 19.12.2019 und in der Fassung des Planteils vom 25.11.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
- den § 4a Abs. 3 BauGB – erneute verkürzte Auslegung – anzuwenden, Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden,
- stimmt den Planteil zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zu,
- beschließt die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Anlagen:

1. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB)
2. Planzeichnung-Entwurf vom 25.11.2020
3. Begründung-Entwurf vom 17.12.2020

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorbereitende Bauleitplanung wird vom Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg a.N. durchgeführt. Dies entspricht einem Honorarvolumen von ca. 4.000 Euro (brutto). Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte im Rahmen der Regionalplanänderung.

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2021	5110610061	42730800	138.300 EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	0,00 EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt	
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich „Steinbruch“ in Rottenburg am Neckar – Frommenhausen. Anfang 2012 wurde das Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Reduzierung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen eingeleitet. Im Süden soll die geplante Fläche für Abgrabungen um rund 1,8 ha bis zur Gemarkungsgrenze erweitert werden und dafür die Fläche im Nordosten um rund 5,0 ha in eine Fläche für Sicherung von Rohstoffen umgewandelt werden.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren war verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, eine Änderung des Regionalplanes Neckar Alb herbeizuführen.

Die Stadt konnte in den darauf folgenden Jahren mit dem Betreiber des Steinbruchs eine Einigung bezüglich der Lage der künftigen Abbaufächen erzielen. Das Ergebnis konnte im Jahr 2015 in das bereits eingeleitete 3. Änderungsverfahren für den Regionalplan Neckar-Alb für ausgewählte Gebiete für Rohstoffvorkommen mit aufgenommen werden.

Die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde am 24. Mai 2019 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger verbindlich.

Am 04.02.2020 wurde der Auslegungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Reduzierung beziehungsweise die Verlegung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen durch den gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Im Anschluss fand nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10.08.2020 bis einschließlich 10.09.2020 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt.

1. Planungsanlass für die erneute Auslegung

Aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Entwurfes zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB begründen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten.

Die rund 5,0 ha große Abbaufäche im Nordosten sollte im Flächennutzungsplan in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Im Regionalplan ist diese rund 5,0 ha große Fläche als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist aus dem Regionalplan zu entwickeln und dessen Ziele sind zu beachten. Die „künftige“ Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Flächennutzungsplan kollidiert mit der Darstellung der Fläche als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Regionalplan, die für einen Abbau gesichert werden soll. Der Flächennutzungsplan wäre somit nicht aus dem Regionalplan entwickelt und die Ziele der übergeordneten Raumplanung wären nicht berücksichtigt. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche wird daher im Flächennutzungsplan zurückgenommen und entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt.

Mit dieser Darstellungsänderung ist der Flächennutzungsplan aus dem Regionalplan entwickelt und beachtet die Ziele der Raumordnung.

2. Verfahrensstand

Beratungsfolge

Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

04.02.2020 gA Auslegungsbeschluss zur Reduzierung der Abbaufäche

3. Weiteres Vorgehen

Der geänderte Entwurf zur 32. Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut verkürzt öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten beziehungsweise zu den ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses ist öffentlich bekannt zu machen.